**Die Unterallmeind**
**im Jubiläumsjahr 1354 - 2004**

Beilage Nr. 1

# «Zur Besserung und Förderung des gemeinen Nutzens»

## Die Arther Allmeindteilung des Jahres 1354

Am 16. März 1354 bestimmte die Gemeinde der Kirchhöre Arth eine Kommission, um die Verteilung der Bodenallmeind in die Wege zu leiten. Der Rest – Alpen, Wälder und Weiden – blieben unverteilt. Sie bilden seither unter dem Namen «Unterallmeind»das gemeinsame Korporationsgut.

*von Walter Eigel*

Sie ist zwar mit Bestimmtheit älter, aber vor ziemlich genau 650 Jahren ist sie zum ersten Mal ins Licht der überlieferten Geschichte getreten: die Unterallmeindkorporation Arth. Dafür aber war der Anlass ihres ersten urkundlich erwähnten und höchstamtlich besiegelten Auftritts umso imposanter. Es ging damals um nicht mehr und nicht weniger als um eine Art Unabhängigkeitsfeier mit gleichzeitiger Landreform. Jedenfalls wurde am 16. Mai 1354 für die Bauernbevölkerung von Arth – andere Bevölkerung gab es damals kaum – eine neue wirtschaftliche, ja gesellschaftspolitische Ära eingeläutet. So darf nun die Unterallmeind dieses Jahr mit Fug und Recht die 650 Jahre ihrer bezeugten Existenz feiern. Und dabei der Errungenschaften ihrer Geschichte gedenken.

Die Rigi-Post veröffentlicht im Laufe des Jubiläumsjahres monatlich eine ganze Seite mit thematischen Beiträgen zu Geschichte und Gegenwart der Unterallmeind Korporation. Mit diesem ersten Beitrag will der Anlass des Jubiläums – das Jahr 1354 – beleuchtet werden.

### Erinnerung an den Geschichtsunterricht

Auch wer im Geschichtsunterricht in der Schule aufmerksam zugehört hat, der hat – nebst Gründungsjahr der Eidgenossenschaft – wohl kaum viel mehr als die glorreichen Schlachtendaten in Erinnerung: 1315 Morgarten, 1386 Sempach, 1388 Näfels. Uns Arthern dürfte zusätzlich Ritter Heinrich von Hünenberg mit seinem Pfeilschuss über unsere Letzimauer ein Begriff geblieben sein.
Wahrscheinlich aber war diese Periode nach der Bundesgründung und der Morgartenschlacht – die hehre Zeit der Freiheitskriege – auch für die Arther nicht immer eine Zeit eitler Freude. Noch hielten die Adelshäuser, vorab die Habsburger, ihre grundherrlichen Ansprüche in der Innerschweiz aufrecht – zumindest gaben sie diese nicht kampf- und preislos frei. Es sollte gut und ledig 50 Jahre dauern, bis die Herrschaftsansprüche über den Arther Boden geklärt waren. Doch werfen wir zuerst einen Blick auf die Situation in Arth an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert.

**Arth – eine grundherrliche Manövriermasse**
Nachdem die Lenzburger und Kyburger ausgestorben waren, gingen die Ansprüche dieser alten Adelsfamilien über Arther Gebiet an die Habsburger über. Um 1270 bestanden in Arth zwei herrschaftliche Güterkomplexe, von denen der eine direkt in der Hand der Habsburger lag, der andere an die Hünenberger verliehen war. Das eine war der obere Hof (mit Gütern in Oberarth, Goldau, Buosigen, Lauerz, Gengigen und Röten), der andere der niedere Hof mit dem heutigen Arth. Die Gütertitel wanderten von Hand zu Hand. Es wurde verkauft, belehnt, verpfändet – wie es den Besitzenden gefiel oder die Not es gebot. Noch hatten die Herren das Sagen. Doch mit dem Tod von König Albrecht von Habsburg im Mai 1308 änderten sich die Kräfteverhältnisse langsam. Die Rechte der Habsburger in Arth waren keineswegs mehr unbestritten. Während der ganzen ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts buhlte vor allem die erstarkende Talschaft Schwyz um die Herrschaft über Arth.
Laut des vom Kaiser Albrecht um 1308 aufgenommenen Habsburger Urbars (Verzeichnis der grundherrlichen Güter) standen einige Bereiche des Arther Tales sowie die Dörfer Goldau, Buosingen, Röthen und Lauerz unter dem Hause Habsburg. Dazu gehörten die «*Gebiete, die sich über Spitzebüel erstreckten und weiter einen Theil der Rigi, namentlich die nördliche Abdachung derselben, oberhalb Lauerz der Twäriberg, das untere Ried und der Gätterliwald. Ringsum abgeschlossen die Schwand oberhalb Lauerz und die Fronalp auf dem Stoss*.» – Man beachte, dass dies nicht den gesamten Grund und Boden der Landschaft Arth ausmacht; dass also Arth nicht nur aus grundherrlichen Gütern bestand.

**Schwindendes Interesse an Arth**
Nach der Schlacht am Morgarten 1315 haben die Herzoge Friedrich und Leopold von Österreich diese Gebiete verpfändet – und zwar an keinen andern als an den berüchtigten Kriegshelden, den Grafen Werner von Homberg: Herr von Rapperswil und Reichspfleger in den Waldstätten. Das stiess den Arthern zunächst sauer auf, waren dann aber einigermassen besänftigt, als nach seinem Tode im Jahre 1320 die Pfandschaft an seine weniger kriegslustige Gemahlin Maria von Baden überging. Sie residierte im fernen Gebiet des Oberrhein und liess die Arther in Ruhe. Wahrscheinlich war es der Markgräfin von Baden, auch nicht mehr so wohl, als die Rechte der Herzöge von Österreich im deutschsprachigen Teil der heutigen Schweiz immer mehr und von allen Seiten bedrängt wurden. Dies mochte offenbar die Markgräfin Maria von Baden veranlasst haben, ihre Ansprüche im Einflussbereich des Landes Schwyz – die Klostervogtei Einsiedeln sowie die Rechte am obern Hof Arth – abzustossen.

**Ein faires Angebot an die Untertanen**
Im Jahre 1353 anerbot sich diese edle Frau – sie wollte sich einen besinnlichen Lebensabend fernab vom Stress der Tagespolitik und Börsenkurse gönnen und daher ins Kloster Lichtenthal eintreten – ihren Untertanen, sich „loskaufen“ zu können. 200 Mark Silber für die Freiheit! Ein fairer und vor allem lohnender Preis. Maria kam mit den «ehrbaren frommen Leuten, den Kirchgenossen zu Arth und zu Goldau, beide Frauen und Mannen, die in den zu Arth gelegenen Hof gehören, ins Kirchspiel, der uns als Pfand von den hochwohlgebornen Herren, den Herzögen Österreich, gegeben war» überein, dass alle ihre Rechte und Ansprüche am oberen Hof verfallen seien. Das genaue Datum dieser Urkunde lautet: *«Am nechsten Montag nach Sanct Niclaus-Tag, da von Gottes Geburt waren Tusent, dry hundert Jar, darnach in dem drü undt füfzigsten Jare».*

**Heikle Aufgabe für Vertrauensmänner**
Kaum 3 Monate später, Mitte März 1354, werden die Arther wiederum aktiv. Denn nach der Auslösung aus grundherrlicher Abhängigkeit sie stehen vor der Frage: Was nun? Mit dem Auskauf war zwar Grund und Boden für die Allgemeinheit gewonnen, aber wem sollen sie konkret gehören? Wer darf sie nutzen? Und wie?
Die Gemeinde macht, was man auch heute oft und gerne tut: sie bestellt eine Kommission. Und zwar eine Teilungskommission. Sie besteht aus 21 „ehrbaren" Männern aus den (damals schon) alten Arther Geschlechtern:

*Hartmann Huober, Hanns von Ospidal, Hanns Blürman, Heinrich Schryber, Jost Zey, Ulrich von Rötten, Ruodolff Zourlun, Clauß Krämer, Jenni Lenggti, Ulrich Schwäger, Uli Wider, Ruodolff Betzger, Rupp Zey, Ulrich Eigel, Ulrich uf dem Büel, Heinrich im Hof, Walther Blass, Uly Hoen, Ulj Sigklig, Wernher Sigklig und Wernher Schweiger.*

**Privatisierung und Kollektivierung**
Die Kirchgenossenschaft schritt also zur Aufteilung und Privatisierung des Gemeinmarklandes. Der Rest sollte unverteilt bleiben. Die Kommission ging speditiv an die Arbeit. Binnen zwei Monaten hatte sie ein komplexes Regelwerk erarbeitet und legte es den Kirchgenossen vor. Am 15. Mai 1354 beschloss die *«gmeindt der kilchhöri ze Art»*, dass *«wir unser gmein mergckt theilen wenndt … zur beserung und fürderung des gmeinen nutzes».*
Die Gemeinmark betraf im wesentlichen das Tal und das Talhanggebiet. Der Rest – die Alpen, Wälder und Weiden – blieben unverteilt, also kollektiver Besitz. Diese bilden seither unter dem Namen «Unterallmeind» das gemeinsame Korporationsgut. Es umfasst das Gebiet des Rufibergs und Spitzibüöls, den nördlichen Teil der Rigi, den Twäriberg, die Schwand und die Fronalp auf dem Stoss.

**Der «Wegweisbrief»**
Der Teilungsbeschluss ist uns in einer alten Urkunde überliefert, dem so genannten «Wegweisbrief». Der Name rührt von der Tatsache her, dass im Teilungsakt auch die Vieh- und Holzfahrwege bestimmt wurden. Im wesentlichen aber sind darin die Nutzungsberechtigten genauer umschrieben. So kamen in den Genuss des Teilungsvermögens nur *«die Menschen, die zwenzig Jar in unser Kilchhöri ze Art gesessen mit Hus und Hof»*. Die Allmeindgenossen wollten fremde Nutzniesser und Schmarotzer fernhalten und waren bestrebt, Anteile an der Gemeinmark nicht ans Auswärtige fallen zu lassen. Es gab auch Ausnahmeregelungen, z.B. für auswärts Wohnende, aber in Arth Erbberechtigte. Doch Anteile, die in den Besitz *«frömbder Lütten»* ohne leibliche Erben im Land gelangt waren, sollten nach deren Tod in den Besitz der Kirchgenossenschaft zurückfallen.

**Die «gmeindt der kilchhöri ze Art»**
Wer ist denn diese *«gmeindt der kilchhöri ze Art»*, von der fast in jedem Abschnitt des (allerdings recht langen) Wegweisbriefes die Rede ist? Die Kirchgenossenschaft war wohl die Organisationsform der gesamten Arther Bevölkerung. Ihr Ursprung muss mit Bestimmtheit in früherer Zeit liegen. Durch den Loskauf aus grundherrlicher Abhängigkeit hat der Arther Genossenschaftsverband aber eine ganz massive Verstärkung erfahren. Sie kann nun auch gegenüber habsburgischen Ansprüchen und auch gegenüber den Machtgelüsten der Talschaft Schwyz etwas selbstbewusster auftreten.

**Wer ist nun die Unterallmeind?**
Wenn wir die heutige Unterallmeind betrachten, dann sehen wir sie als Verwalterin des unverteilten, kollektiv genutzten Grund und Bodens. Von daher wäre leicht der Schluss zu ziehen, dass die Unterallmeind am 15. Mai 1354 gegründet worden ist. Nun aber bleibt es offenbar eine Ermessensfrage, ob man die Beauftragung mit der Verwaltung des unverteilten Landes, also der Allmende, als die Gründung einer eigenen Körperschaft betrachten will, oder ob damit eine bereits seit langem existierende Genossenschaft mit neuen Kompetenzen ausgestattet wird. Ist die Unterallmeindkorporation die Nachfolgerin der alten Arther Markgemeinde oder ist sie als neue eigene Organisationsform gegründet worden? Neuordnung oder Neugründung – das ist hier die Frage.
Sicher ist sie eine Genossenschaft, welche allgemein wirtschaftliche Nutzungsprobleme zu regeln hat. Aber möglicherweise übte sie darüber hinaus auch klar definierte politische und soziale Funktionen aus. Als solche müsste wohl sie sich notwendigerweise auf Kontinuität aus der Vergangenheit heraus – also auf die bereits bestehende Kirchgenossenschaft – berufen können. Die Tatsache, dass die Unterallmeindkorporation 650 Jahre überstanden hat, deutet eigentlich eher auf letzteres hin. Ein wichtiges Argument für die Kontinuität mit der Vergangenheit liefert uns aber der Schluss der Allmeindteilungsurkunde: *«Und alldieweylen wir, die obgenandt Kilchhöri und die Gmeind ze Artt, dies alles, so hievor von uns geschrieben statt, gethan hand, durch Nutz und Notdurft unser Kilchhöri, so hand wir diesen Brieff offentlich besiglet mit unser Kilchhöri eigen Insigel, daz es alles stätt und vest blib für uns und unser Nachkommen, die wir hierzuo verbindent. Diß geschah und ward der Brief geben in dem obverschribnen Jar, da man zalt von Gottes Geburt dryzächen hundert und fünffzig und darnach im vierdten Jahre, zu Mittem Meyen.»*.

**«Besiglet mit unserm eigen Insigel»**
Der endgültige Beschluss der Teilung, am 15. Mai 1354, wurde also mit einem eigenen Gemeindesiegel beurkundet. Und genau diese Siegelung ist der springende Punkt. Dass die Genossen der Arther Kirchhöre ihr eigenes Siegel an die Urkunde hängten, ist etwas Aussergewöhnliches. Kein Viertel des Alten Landes Schwyz hatte ihr eigenes Siegel – nur Arth (das anfänglich aber auch nicht Viertel, sondern «Teil» genannt wurde). Das *«eigen Insigel»* unterstreicht die Sonderrolle, welche Arth im Alten Lande Schwyz gespielt hat. Karl Zay erwähnt übrigens in seinem Schuttbuch von 1807, dass vor 200 Jahren (also um 1600) für die Bürgerschaft von Arth noch das alte Siegel gebraucht wurde.

Moderne Umzeichnung
des Arther Siegels(ca. 1920)

Das Original dieses «Wegweisbriefes» – und damit auch das Siegel – ist seit dem vor Generationen zwischen der Gemeinde Arth (bzw. der Unterallmeind) und der Korporation Berg und Seeboden (Küssnacht) geführten Prozess betreffend der Grenzen auf Rigi-Kulm verschollen. Dagegen hängt das Siegel noch an einer Urkunde im Archiv zu Altdorf, ausgestellt am Dienstag vor Mitte Fasten 1361: *«Und haben die Kilcher ze Arta gemeinlich ihr eigen Insigel daran gehängt»*. Im Felde steht der heilige Georg in Waffenrüstung, mit Speer in der Rechten, links den Schild mit durchgehendem Kreuz, das Feld ist gemustert; es sind Rauten und Sternchen sichtbar. Die Legende heisst in kräftigen Grossbuchstaben:

*+S+CONMUNITATIS DE ARTA*.

**Alle politischen Umstürze überlebt**
Seit nunmehr 650 Jahren kann sich die Unterallmeind-Korporation behaupten. Sie überstand alle politischen Wirren und Umwälzungen. Selbst der Franzoseneinbruch im Jahre 1798 vermochte sie nicht in die Knie zu zwingen. Sie überlebte den Untergang der alten Eidgenossenschaft. Sie konnte sich auch in den Kämpfen um die Trennung von Staat und Allmeinden in den 1830er Jahren behaupten. Die unerbittliche Zeitenwende der neuen Verfassung von 1848 und 1874 konnten ihr nichts anhaben. Sie hat sich bisher den Anforderungen der modernen Zeit erfolgreich gestellt. Wird sie auch das 7. Jahrhundert ihrer Existenz erfüllen und feiern können?
Das hängt vom Engagement der Korporationsbürger und Korporationsbürgern und ihrem Willen zur Selbständigkeit und Eigenverantwortung ab.

**Der Arther Wegweisbrief von 1354** *(Auszug)*

In Gottes Namen Amen. Von den Dingen, so ewig sin sonndt, liechtlich vergässen wird von Blödigkeit der Sinnen und Kranckheit der Mentschen und ouch sonderlich von deswägen sol man wüssen, das wir die gmeindt der kilchhöri ze Art durch uns und unser Nachkommen willen sindt überein kommen durch Besserung und Fürderung des gmeinen Nutzes für uns und unser Nachkommen in dem Jar da man zaltt von Gottes geburtt dryzächen hundertt und fünnffzig Jar und darnach Im vierten Jar, zuo mittem Merzen, der Stugcken, Dingen und Gedingen, so hienach an disem gegenwärtigen Brieff gschriben statt.

Allen denen die disen brief  ansächend, läsend old hörend läsen, khünden wir die gmeind der kilchhöry ze Art und veriächen offendtlich hiemitt disem gegenwirtigen Brieff für uns und unser Nachkommen, dz wir gmeinchlich und einhelligcklich sind khomen überein mitt guottem vorbetrachten und wolbedachtem muott, summa Worten und Wergcken, dass wir unser gmein Mergckt theilen wendndt. Und sind da gmeingcklich khomen überein und wellen zuo theil lassen gan alle die Mentschen, die zwntzig Jar in unser kilchhöry ze Arttt gesessen mit Huß und Hof, es sig Frouw old Man; und haben darumb ußgenommen ein und zwentzig erbar Man in unser kilchhörj ze Art. Und wz die düngckt in der Sach beser gethan und von nötten, dz solen wir und unser Nachkomen stet hallten. Deß ersten haben wir ußgnommen Hartmann Huober, Hanns von Ospidal, Hanns Blürman, Heinrich Schryber, Jost Zey, Ulrich von Rötten, Ruodolff Zourlun, Clauß Krämer, Jenni Lennggti, Ulrich Schwäger, Uli Wider, Ruodolff Betzger, Rupp Zey, Ulrich Eigel, Ulrich uf dem Büel, Heinrich im Hof, Walther Blass, Uly Hoen, Ulj Sigklig, Wernher Sigklig unnd Wernher Schweiger.

**Statuten der Unterallmeind Korporation Arth**

***Art. 1***
Unter dem Namen Unterallmeind Korporation Arth besteht eine altrechtliche Geschlechterkorporation des kantonalen öffentlichen Rechtes. Sie wird durch die Korporationsbürger und Korporationsbürgerinnen gebildet.

***Art. 5***
Zur UAK gehören lebende Nachkommen von Bürgern, die das Bürgerrecht einer der 15 Gemeinden des Bezirkes Schwyz tragen und einen den folgenden Geschlechtsnamen tragen:
Abury, Annen, Biser, Bürgi, Eberhard, Eichhorn, Eigel, Fassbind, Felchlin, Hospenthal, Kamer, Kennel, Mettler, Rickenbach, Römer, Schindler, Schreiber, Stump, Weber, Ziltener und Zay.

**Turm auf Dreiberg**

Das Wappen der Gemeinde Arth widerspiegelt etwas von den Ereignissen der Jahre 1353 und 1354. Die gewonnene grundherrliche Selbständigkeit verbindet sich mit dem Willen zur Verteidigung gegen äussere Bedrohung und fremde Machtansprüche. Der grüne Dreiberg repräsentiert das Eigentum an Grund und Boden, der Turm stellt einen der drei Arther Letzitürme dar, die zu Beginn des 14. Jahrhunderts zusammen mit der Wehrmauer gebaut wurden. Der letzte dieser drei Türme wurde übrigens erst im Jahre 1806 niedergerissen. – Der rote Grund bleibt das Bekenntnis zu Schwyz!

Illustration

Blick von der Rigi-Kulm auf den Arther Talboden

Illustration

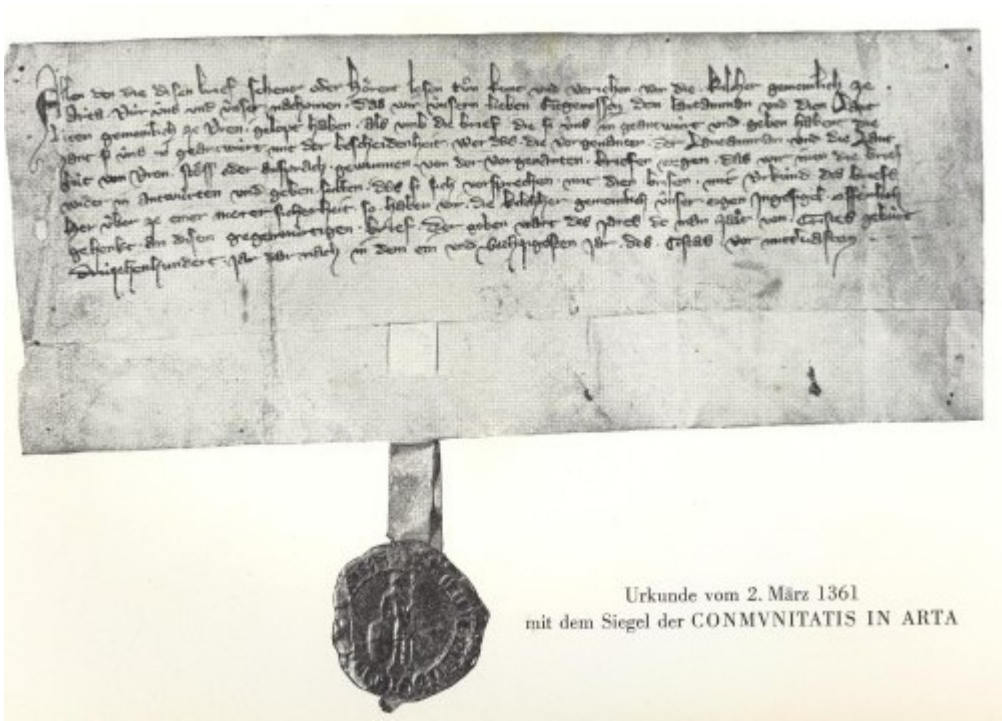

Urkunde vom 2. März 1361
mit dem Siegel der CONMVNITATIS IN ARTA

Diese Urkunde datiert 7 Jahre nach dem Wegweisbrief, dürfte aber im Schriftbild ähnlich ausgesehen haben und vor allem gleich gesiegelt worden sein!